

Ich darf constatiren, daß auch in dieser Lesung die eben verlesene Resolution wiederholt beschlossen ist.

Die folgenden §§. 57. — 58. — 59. — 60. — 61. — 62. (es ist ein Druckfehler, daß der letzte Paragraph §. 63. lautet) sind ohne Widerspruch geblieben, es wird keine Discussion verlangt, ich constatire deren Annahme.

Dann würden wir noch über zwei Resolutionen uns schlüssig zu machen haben. Die eine Resolution ist bereits in der vorigen Lesung beschlossen worden und lautet:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

bei Abschluß respective Erneuerung von Literar-Conventionen mit dem Auslande Beschränkungen der freien Concurrenz, wie sie der Artikel VII. des preussisch-französischen Vertrags vom 2. August 1862 in Betreff des sogenannten getheilten Verlagsrechts enthält, jedenfalls beseitigen zu wollen.

Ich eröffne über diese Resolution die Discussion, schließe dieselbe, und constatire, daß ohne Widerspruch auch diesmal die Resolution angenommen ist.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe (wieder den Vorsitz übernehmend): Die andere Resolution, die von Dr. Bähr ergangen ist, werde ich sogleich zur Abstimmung bringen, nachdem auch das Haus mit der Ueberschrift und dem Eingange des Gesetzes nach dem früheren Beschlusse einverstanden erklärt hat, und würden wir uns dann noch zu beschäftigen haben mit der Resolution, welche der Abgeordnete Dr. Bähr unter den Anträgen, die gedruckt vorliegen in Nr. 184, II. der Drucksachen, die auch schon vorher unterstützt sind, vorgeschlagen hat, wonach der Reichstag nach Annahme des Gesetzes folgendermaßen beschließen soll:

den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, zur Ergänzung des gegenwärtigen Gesetzes einem der nächsten Reichstage eine Gesetzes-Vorlage über das Verlagsrecht zu machen.

Ich eröffne die Discussion darüber und gebe dem Abgeordneten Dr. Bähr das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Meine Herren, es ist bereits mehrfach bei der Erörterung dieses Gesetzes von anderer Seite hervorgehoben, wie enge dasselbe mit dem Verlagsrecht zusammenhängt. Sehr häufig gründet sich der Bestand des Nachdrucks allein auf das Rechtsverhältniß zwischen Verleger und Autor. Deswegen wird es bei der Anwendung des Gesetzes ohne Zweifel häufig als ein Mangel empfunden werden, daß wir eine einheitliche Gesetzgebung über das Verlagsrecht zur Zeit nicht besitzen. Eine solche ist aber auch aus anderen Gründen wünschenswerth. Es fehlt für das Verlagsrecht jede gemeinrechtliche Grundlage, und dieser Mangel wird namentlich deshalb fühlbar, weil das Verlagsrecht gewissermaßen eine internationale Natur hat, d. h. aus einem Land in das andere hinüber spielt. Es kommt alle Tage vor, daß z. B. Schriftsteller in Preußen ihre Werke in Sachsen oder in Braunschweig verlegen lassen und umgekehrt. Deswegen halte ich es in hohem Maße für wünschenswerth, daß dieser Theil der Gesetzgebung einheitlich geregelt werde. Daß dieser Gegenstand unter die „Competenz“ des Bundes falle, und zwar nicht etwa nur unter die außerordentliche im Wege der Verfassungsänderung, sondern unter die ordentliche des Artikels 4. der Bundesverfassung, ist unzweifelhaft. Denn das Verlagsrecht ist ein Theil des Obligationenrechts.

Vice-Präsident zu Hohenlohe: Der Abgeordnete Niendorf hat das Wort.

Abgeordneter Niendorf: Ich glaube kaum, daß hierin ein einheitliches Recht zu schaffen ist. Lassen Sie die Verleger und Schriftsteller die Contracte unter sich selbst machen und wir haben Civilrecht genug, um jeder Contractspflicht Gültigkeit zu verschaffen. Ich bitte Sie also, den Vorschlag des Dr. Bähr abzulehnen.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe: Der Abgeordnete von Zehmen hat das Wort.

Abgeordneter von Zehmen: Ich wollte nur bemerken, daß das Verlagsrecht ein Theil des Obligationenrechts ist und es deshalb nicht zweckmäßig erscheint, ein besonderes Gesetz darüber zu erbitten.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe: Der Abgeordnete von Unruhe-Bomst hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst: Ich glaube, daß über diese Resolution jetzt wohl nicht wird abgestimmt werden können, da wir nach der Geschäftsordnung über das ganze Gesetz heute nicht abstimmen. Das Gesetz muß vielmehr erst, da einige Abänderungen angenommen sind, zusammengestellt werden, und kann erst in einer der nächsten Sitzungen zur Abstimmung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Da nun die Resolution ausdrücklich im Eingange sagt: „nach Annahme des Gesetzes“, so glaube ich, muß diese Annahme des Gesetzes auch vorhergegangen sein, ehe über diese Resolution abgestimmt werden kann.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe: Ich habe den Herrn Antragsteller so verstanden, daß er wünscht, daß seine Resolution zur Verhandlung und Beschlußfassung kommt, eventuell, d. h. für den Fall, daß das Gesetz angenommen ist, würde auch die Resolution Platz greifen, sofern sie angenommen wird. Wird sie aber abgelehnt, so würde sie natürlich nicht in

Betracht kommen; es müßte sonst meiner Ansicht nach ein selbständiger Antrag gestellt werden, da über das Gesetz im Ganzen ohne alle Discussion abgestimmt wird.

Der Abgeordnete Graf Schwerin hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf Schwerin-Puzar: Was die Geschäftsordnungsfrage über die Abstimmung betrifft, so gebe ich dem Abgeordneten von Unruhe-Bomst vollkommen Recht, daß es formell nicht möglich ist, heute über das Gesetz abzustimmen, weil wir Amendements angenommen haben.

Dagegen aber wollte ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß die Amendements, die wir angenommen haben, sämtlich gedruckt und vorgelegen haben und daß zu sämtlichen angenommenen Amendements die Regierung ihre Zustimmung ertheilt hat. Ich glaube daher, insofern nicht von einer Seite widersprochen wird, daß wir wohl süglich der Zeitersparniß wegen über das ganze Gesetz abstimmen können.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe: Ich kann mich der Ansicht des Abgeordneten Grafen Schwerin nicht anschließen. Es werden also die Abänderungsbeschlüsse zusammengestellt werden und dann wird über das Ganze abgestimmt werden. Aber ich muß meine Ansicht aufrecht erhalten, daß man auch eventuell heute über die Resolution abstimmen kann.

Zur Sache ertheile ich dem Abgeordneten von Hennig das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Ich möchte dringend bitten, die Resolution nicht anzunehmen. Meiner Ansicht nach kann man derartige einzelne Punkte aus der gesammten Civilprozeßgesetzgebung nicht herausgreifen. Ich bin also der Meinung, daß wir Unrecht thun würden, wenn wir den Bundeskanzler auffordern würden, uns hierüber einen besonderen Vorschlag zu machen. Ich kann also nur gegen die Resolution sprechen.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Diese Ansicht, daß nicht ein einzelner Gegenstand aus dem Civilrecht herausgenommen werden könnte, um zum Gegenstande eines Gesetzes gemacht zu werden, ist gewiß ganz neu. Wir würden ja dann in der Lage sein, nur immer ganze Gesetzbücher zu machen. Gerade so gut könnte man sagen, das Obligationenrecht könne nicht aus dem übrigen Civilrecht herausgenommen werden und wir können uns deshalb immer nur mit der Codification des ganzen Rechts beschäftigen. Ich für mein Theil kann keinen Grund einsehen, nicht in dieser Weise vorzugehen. Gerade umgekehrt halte ich das Vorgehen mit einzelnen Materien, die man leichter überblickt, für besser, als das Schaffen ganzer Gesetzbücher.

Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich schließe die Discussion. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des ganzen Gesetzes, wie es aus der heutigen Beschlußfassung hervorgegangen ist, der Resolution, die der Abgeordnete Dr. Bähr unter Nr. 184, II. der Drucksachen gestellt hat, zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Wir werden die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, welche dieser Resolution nicht zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das Bureau ist einstimmig der Meinung, daß die Mehrheit jetzt steht. Diese Resolution ist also abgelehnt. Die Beschlüsse werden zusammengestellt und seiner Zeit zur Abstimmung kommen. (Schluß der Verhandlungen über den Entwurf, betr. Urheberrecht an Schriftwerken etc.)

Miscellen.

Berlin, 3. Juni. Vorgestern hat das Obertribunal eine höchst wichtige Entscheidung in Preß-Angelegenheiten gefällt; es hat in einem Prozesse gegen den Verleger des in Guben erscheinenden Blattes „Der Fortschritt u. s. w.“, Buchdruckereibesitzer Salomon entschieden, daß die Bestimmungen des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auch noch nach Emanation der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund aufrecht zu erhalten seien, da sich in derselben keine Anordnungen finden, welche auf jenes Gesetz Einfluß äußerten. Wir können uns, besonders in dem vorliegenden Falle, wo es sich um die Frage der Cautionsbestellung handelte, mit der Auffassung des Obertribunals nicht einverstanden erklären, denn die Cautionspflichtigkeit der Zeitungen ist eine Beschränkung des Gewerbebetriebes, welche durch die Gewerbe-Ordnung vom vorigen Jahre entschieden aufgehoben ist, und es scheint uns Sache des Bundesrathes zu sein, dafür zu sorgen, daß die Bundesgesetze in allen Einzelstaaten die richtige Interpretation finden. Daß sich für dahinzielende Schritte im Bundesrathe die erforderliche Majorität finden würde, scheint uns aus dem Grunde unzweifelhaft, weil sogar